

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 17

NUMMER : 09

DATUM : 19.04.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

18 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 –19. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) vom 23.03.2021-

18 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

19. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) vom 23.03.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.03.2021 den folgenden 19. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

§ 11 HSR wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis zum 31.12.2020“ gestrichen und das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

In Abs.1 wird Satz 2 vollständig gestrichen.

II.

Dieser 19. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossene 19. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ratingen (HSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 105

Ratingen, den 12.04.2021

(Klaus Pesch)
Bürgermeister